



Nr. 4, Samstag, 26. Januar 2019

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER

Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

Stadt Kempten (Allgäu)

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (Blau- zungenV) in der Fassung der Bekannt- machung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095)

Allgemeinverfügung zur Festlegung ei- nes Sperrgebiets zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der
Blauzungenkrankheit – Serotyp 8
(Bluetongue-disease-Virus – BTV-8)
in einem Betrieb in Bonndorf im
Schwarzwald im Landkreis Waldshut-
Tiengen erlässt die kreisfreie Stadt
Kempten (Allgäu) als untere Behörde
für Veterinärwesen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet der Stadt Kempten (All-
gäu) wird zum Sperrgebiet erklärt.
2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1
getroffenen Regelung wird angeord-
net.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag
nach ihrer Veröffentlichung als be-
kannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung wer-
den keine Kosten erhoben.

Gründe

1. Am 17.01.2019 hat die zuständige
Veterinärbehörde den Ausbruch der
Blauzungenkrankheit – Serotyp 8
(Bluetongue-disease-Virus – BTV-
8) in einem Betrieb in Bonndorf
im Schwarzwald im Landkreis
Waldshut-Tiengen durch viro-
logische Untersuchung (Virus-/
Antigen-/Genomnachweis) amtlich
festgestellt.
2. Die Stadt Kempten (Allgäu) ist für
den Erlass dieser Allgemeinverfü-
gung sachlich und örtlich zuständig
gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes
über den öffentlichen Gesundheits-
und Veterinärdienst, die Ernährung
und den Verbraucherschutz sowie
die Lebensmittelüberwachung
(GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des
Bayerischen Verwaltungsverfahrens-
gesetzes (BayVwVfG).
3. Rechtsgrundlage für die Festlegung
des Sperrgebiets in Nr. 1 der Allge-
meinverfügung ist § 5 Abs. 1 i.V.m.
Abs. 4 Blauzungenschutzverord-
nung. Danach legt die zuständige
Behörde nach amtlicher Feststellung
der Blauzungenkrankheit in einem
Betrieb unter Berücksichtigung der
geographischen, verwaltungstech-
nischen, ökologischen und epizo-
tiologischen Bedingungen sowie
vorbehaltlich des Satzes 2 das Gebiet
um den betroffenen Betrieb mit
einem Radius von mindestens 100
Kilometer als Sperrgebiet fest. Der
Begriff entspricht dem Begriff der
Schutzzone gemäß Art. 2 Buchst. d
der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007.
Aufgrund der amtlichen Feststel-

lung der Blauzungenkrankheit am
17.01.2019 in Bonndorf im Schwarz-
wald ist ein den Vorgaben der Vor-
schrift entsprechendes Sperrgebiet
festzulegen.

Es ergibt sich die sachlich gebo-
tene Notwendigkeit, um den Aus-
bruchsort ein Sperrgebiet von 150
km Radius länderübergreifend mit
der Folge für die betroffenen Gebie-
te in Bayern zu bilden. Die große
Ausdehnung ist fachlich dadurch
begründet, dass die den Seuchen-
erreger übertragenden Gnitzen mit
dem Wind über große Entfernungen
weitergetragen werden können und
somit die Gefahr der Weiterverbrei-
tung der Seuche über entsprechend
große Distanzen gegeben ist. Mit
der Festlegung eines Sperrgebiets
sind Verbringungsverbote für emp-
fängliche Tiere sowie deren Sperma,
Eizellen und Embryonen in das freie
Gebiet verbunden.

4. Die sofortige Vollziehbarkeit der
Nummer 1 dieser Allgemeinverfü-
gung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4
der VwGO im überwiegenden öffent-
lichen Interesse angeordnet.
Die Blauzungenkrankheit ist eine
anzeigepflichtige Tierseuche, für die
alle Wiederkäuer empfänglich sind.
Sie wird durch ein Virus verursacht,
das durch infizierte Stechmücken
(Gnitzen) übertragen wird. Das
klinische Krankheitsbild geht mit
schmerzhaften Haut- und Schleim-
hautentzündungen am Kopf, den
Geschlechtsorganen, den Zitzen und
am Kronsaum der Klauen einher.
Neben Leistungseinbußen durch
Milchrückgang, Gewichtsverlust und
Aborte führen schwere Verlaufsfor-
men auch zu hohen Sterblichkeitsra-
ten (insbesondere bei Schafen). Mit
der Festlegung eines Sperrgebiets
sind Verbringungsverbote für emp-
fängliche Tiere sowie deren Sperma,
Eizellen und Embryonen verbunden,
durch die eine Verschleppung des
Seuchenerregers in freie Gebiete ver-
hindert werden soll.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch
während eines eventuellen Klagever-
fahrens von durch diese Allgemeinver-
fügung Betroffenen alle notwendigen
Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen
rechtzeitig und wirksam durchgeführt
werden können. Die Blauzungenkrank-
heit ist eine hochvirulente Seuche, die
den raschen Einsatz von Seuchenbe-
kämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne
das sofortige Wirksamwerden der
genannten Ge- und Verbote bestünde
die Gefahr, dass sich die Krankheit
weiter ausbreitet und dadurch erheb-
liche Schäden verursacht werden. Aus
diesem Grund können zeitliche Verzö-
gerungen hinsichtlich der Bekämpfung

der Tierseuche aufgrund aufschieben-
der Wirkung von etwaigen Rechtsbe-
helfen nicht hingenommen werden.
Angesichts des überragenden öffent-
lichen Interesses an der sofortigen
Vollziehung dieser Allgemeinverfü-
gung müssen die persönlichen und
wirtschaftlichen Interessen (z.B.
wirtschaftliche Einbußen) der konkret
Betroffenen in Kempten (Allgäu) zu-
rückstehen.

5. Nummer 3 dieser Allgemeinverfü-
gung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz
4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßre-
geln im Interesse einer wirksamen
Seuchenbekämpfung unverzüglich
greifen müssen, wurde von dieser
Regelung Gebrauch gemacht.
6. Die Kostenentscheidung beruht auf
Art. 13 des Bayerischen Tiergesund-
heit-Ausführungsgesetzes.

Hinweise

1. Bei der Blauzungenkrankheit han-
delt es sich um eine anzeigepflichti-
ge Tierseuche im Sinne des § 4 Abs.
1 Tiergesundheitsgesetz in Verbin-
dung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung
über anzeigepflichtige Tierseuchen.
Demnach hat der Tierhalter bei
Ausbruch der Tierseuche oder auf-
tretenden Erscheinungen, die den
Ausbruch der Tierseuche befürchten
lassen, dies der zuständigen Behörde
unter Angabe seines Namens und
seiner Anschrift sowie des Standor-
tes und der Haltungsform der betrof-
fenen Tiere und der sonstigen für die
jeweilige Tierseuche empfänglichen
gehaltenen Tiere unverzüglich anzu-
zeigen.
Das klinische Krankheitsbild geht
mit schmerzhaften Haut- und
Schleimhautentzündungen am Kopf,
den Geschlechtsorganen, den Zit-
zen und am Kronsaum der Klauen
einher. Neben Leistungseinbußen
durch Milchrückgang, Gewichts-
verlust und Aborte führen schwere
Verlaufsformen auch zu hohen
Sterblichkeitsraten (insbesondere bei
Schafen).
2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Fol-
gendes:
 - 2.1. Wer im Sperrgebiet empfängli-
che Tiere hält, hat dies und den
Standort der Tiere unverzüglich
nach Bekanntgabe der Festset-
zung nach § 5 Abs. 4 Blauzun-
genV der zuständigen Behörde
anzuzeigen.
 - 2.2. Ein Verbringen der Tiere, deren
Sperma, Eizellen, und Embryo-
nen ist **nur unter Einhaltung
der Bedingungen der Art. 7
bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr.
1266/2007 zulässig.**
Zu deren Umsetzung werden
folgende Hinweise gegeben:
 - 2.2.1. Verbringen empfänglicher Tiere

innerhalb des Sperrgebiets:
Das Verbringen von Zucht-,
Nutz- und Schlachttieren ist
in Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr.
1266/2007 geregelt. Das Ver-
bringen innerhalb des Sperrge-
biets ist nur mit Zulassung der
zuständigen Behörde möglich.
Zur Beantragung der Zulas-
sung hat der Tierhalter dem
zuständigen Veterinäramt die
entsprechende „Tierhaltererklä-
rung innerhalb Sperrgebiet“ zu
übersenden. Das Formblatt kann
unter www.kempten.de abgeru-
fen werden.

- 2.2.2. Verbringen empfänglicher Tiere
aus dem Sperrgebiet:
Beim Verbringen empfänglicher
Tiere **aus dem Sperrgebiet in
freie Gebiete innerhalb Deutsch-
lands** sind die Voraussetzungen
des Art. 8 der VO (EG) Nr.
1266/2007 einzuhalten. Bezüg-
lich der einzuhaltenden Tier-
gesundheitsgarantien gemäß
Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser
Verordnung wurde i. V. m. der
Risikobewertung des FLI vom
21.12.2018 folgende Optionen
auf Bund-Länder-Ebene abge-
stimmt:

* eine verzögerte Nachimpfung (z. B.
durch Nicht-Verfügbarkeit des Impf-
stoffes) wird bis zu einem Zeitraum
von maximal drei Monaten Verzöge-
rung als Auffrischung toleriert
Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1
Buchst. a) i. V. m. Anhang III der VO
(EG) Nr. 1266/2007 geregelten Aus-
nahmemöglichkeiten zum Verbrin-
gungsverbot fehlen derzeit die Voraus-
setzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das
LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließ-
lich EDTA-Blutproben mit dem
Untersuchungsantrag, auf dem die
Repellentbehandlung schriftlich
durch den Tierhalter bestätigt wird,
an die Untersuchungsämter einzu-
senden;
- als Untersuchungsanträge sind vor-
zugsweise elektronische HIT-Anträ-
ge zu verwenden; alle Angaben sind
möglichst vollständig auszufüllen;
unerlässlich sind in jedem Fall die
Betriebsangaben, das Probenahme-
datum sowie die Kennzeichnung der
beprobten Tiere; bei Rindern immer
mit vollständiger und korrekter Ohr-
markennummer;

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Mona- ten	– Bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintra- gung in HIT-Datenbank – Bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhalter- erklärung Schafe/Ziegen“ – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintra- gung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* – Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Ver- bringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Mona- ten	– Grundimmunisierung nach Angaben des Impf- stoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank – Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Unter- suchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von ge- impften Kühen mit Biestmilch- verabreichung	– Grundimmunisierung der Mutterkuh nach An- gaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wo- chen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss – Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Ein- tragung in HIT-Datenbank wurden jeweils inner- halb von einem Jahr durchgeführt* – Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten – Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / Nutz- rinder ohne gültigen Impf- schutz (Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	– negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Unter- suchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt – Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstel- lerangaben – handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	– Tiere werden ausschließlich zum Schlachten ver- bracht – Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amt- lichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

– die Bestätigung, dass eine Repellent-
behandlung der zu verbringenden
Tiere durchgeführt wird, muss
durch den Tierhalter handschriftlich
mit Unterschriftsdatum und Un-
terschrift auf dem Untersuchungs-
antrag vermerkt sein; ist dies nicht
erfolgt, nehmen die Untersuchungs-
ämter mit der Tierarztpraxis Kontakt
auf, bevor die Laboruntersuchung
durchgeführt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann
**innerhalb eines Monats nach ihrer
Bekanntgabe Klage beim Bayerischen
Verwaltungsgericht Augsburg**
erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten
zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur
Niederschrift des Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle erhoben werden. Die
Anschrift lautet:

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43,
86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

b. Elektronisch

Die Klage kann auch elektronisch
eingereicht werden. Elektronische Do-
kumente sind über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach
(EGVP) an die Gerichte zu übermitteln.
Das EGVP wird unter www.egvp.de
in Form eines Programms zum kosten-
losen Download bereitgestellt. Die
Dokumente müssen mit einer quali-
fizierten elektronischen Signatur ver-
sehen sein.

Die Klage muss den Kläger, den Be-
klagten und den Gegenstand des Klage-
begehrens bezeichnen und soll einen
bestimmten Antrag enthalten. Die zur
Begründung dienenden Tatsachen und
Beweismittel sollen angegeben, der
angefochtene Bescheid soll in Abschrift
beigefügt werden. Der Klage und allen
Schriftsätzen sollen bei schriftlicher
Einreichung oder Einreichung zur
Niederschrift Abschriften für die übr-
igen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher E-Mail ist nicht zuge-
lassen und entfaltet keine rechtlichen
Wirkungen! Nähere Informationen
zur elektronischen Einlegung von
Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte
der Internetpräsenz der Bayerischen
Verwaltungsgerichtsbarkeit
(www.vgh.bayern.de).
[Sofern kein Fall des § 188 VwGO
vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in
Prozessverfahren vor den Verwaltungs-
gerichten infolge der Klageerhebung
eine Verfahrensgebühr fällig.

Kempten (Allgäu), 24.01.2019
Briechle